ZBB 2007, 392

BGB § 765

Zu der Auslegung einer Ausfallbürgschaft und den Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Ausfallbürgen OLG München, Urt. v. 06.04.2006 – 19 U 4564/05 (rechtskräftig), WM 2007, 1786

Leitsätze:

- 1. Der Ausfallbürge haftet dem Gläubiger nur auf den Fehlbetrag, den dieser bei der mit der erforderlichen Sorgfalt betriebenen Rechtsverfolgung gegen den Schuldner nicht einbringen kann.
- 2. Die Vereinbarung einer gegenüber dem gesetzlichen Regelfall atypischen Haftungserleichterung muss deutlich zum Ausdruck kommen und ist vom Bürgen zu beweisen.